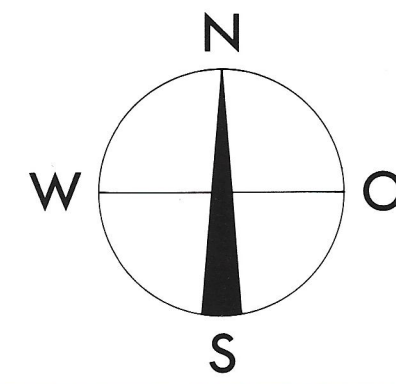
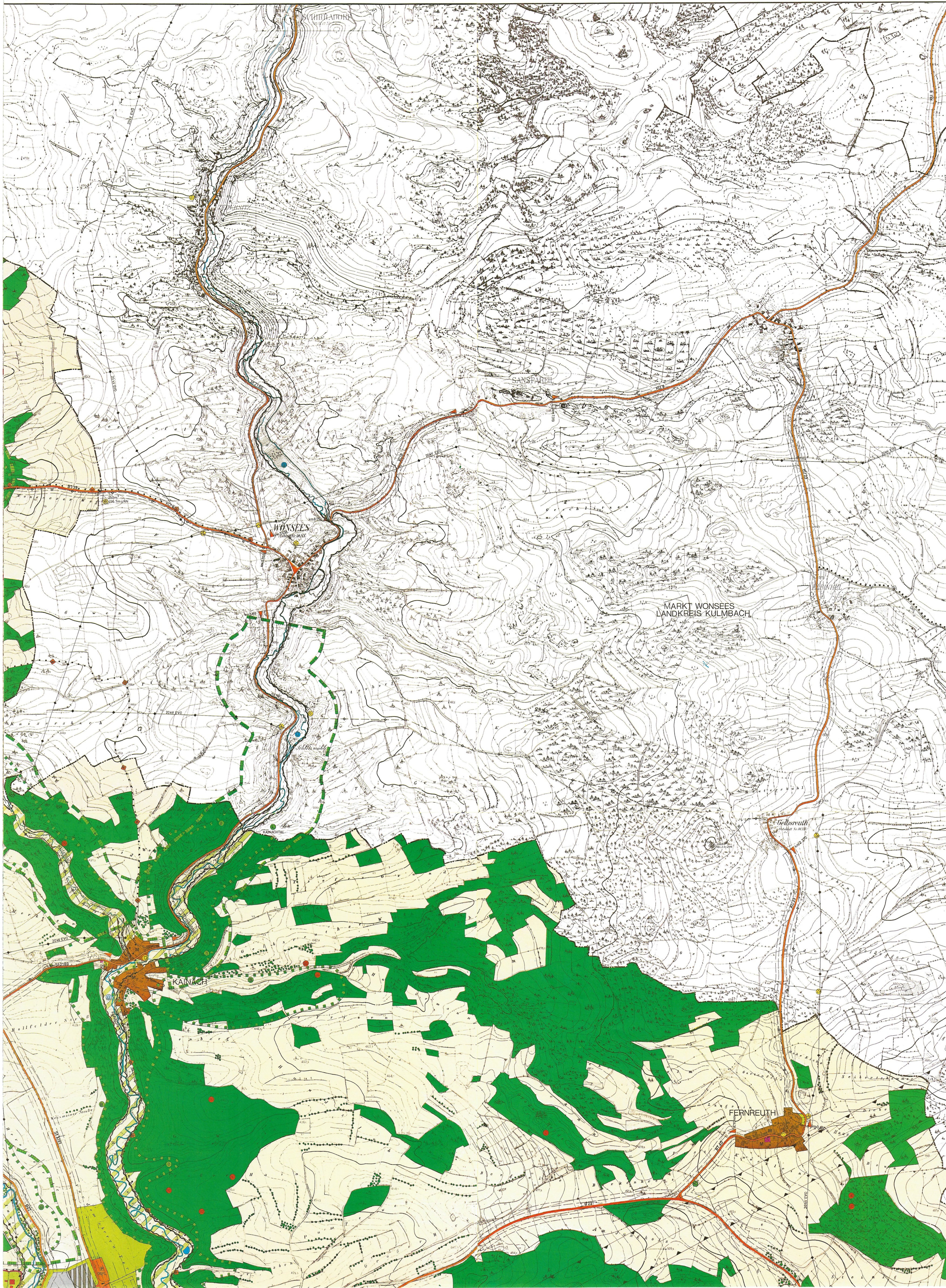


HOLLFELD



M.1:10000



ZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZEN**
 - LANDKREISGRENZE
 - - - - - GEMEINGEGRENZE
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
 - W** WOHNBÄUFLÄCHEN
 - M** GEMISCHTE BAUFLÄCHEN
 - G** GEMEINLICHE BAUFLÄCHEN
 - SO** GEMEINLICHE BAUFLÄCHEN FÜR NICHT KESENTLICH STÖRENDE GEMERBETRIEBE
 - SO** SONDERGEBIET MIT ZWECKBESTIMMUNG
 - FEST** GEBIET FÜR FESTPLATZ
 - SCHIESSEN** GEBIET FÜR SCHIESSANLAGE
- EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT WÄRMEN UND KÜHLSTÄRKEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHES, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF**
 - FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
- FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSGASSE**
 - AUTOBAHNEN UND AUTOBAHNÄHNLICHE STRASSEN
 - ÜBERÖRTLICHE UND ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSTRASSEN
 - ÜBERÖRTLICHE UND ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSTRASSEN GEPLANT
 - ÜBERÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSTRASSE GEPLANT VON DER GENEHMIGUNG AUSGEMEN
 - GEMEINDEVERBINDUNGSSTRASSE
- DVS**
 - P** RÜHRENDER VERKEHR
 - BAUVERBOTZONE
 - ORTSDURCHFARTSGRENZE MIT KM-ANGABE
 - ÜBERÖRTLICHE HEDE UND ÖRTLICHE HAUPTWEGE
 - HAUPTWANDERWEG
 - RADWANDERWEG GEPLANT
 - FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN USV.
 - FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE VERVERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN
- UMSPANNWERK**
- TRAFOSTATION**
- WASSERKRAFTANLAGE**
- BRUNNEN**
- QUELLE**
- HOCHBÄLTER**
- LÖSCHWASSERBEHÄLTER**
- PUMPHOUSE**
- KLÄRANLAGE**
- LAGEFLÄCHE FÜR FESTE ABFALLSTOFFE**
- FERNSEHFÜHLENDER**
- HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPT-ABWASSERLEITUNGEN**
- ELEKTRISCHE FREILEITUNG**
- ELEKTRISCHE KABELLEITUNG**
- WASSERLEITUNG**
- ABWASSERLEITUNG**
- GRÜNFLÄCHEN**
 - GRÜNFLÄCHEN
 - GRÜNFLÄCHEN MIT ZWECKBESTIMMUNG
 - SPORTPLATZ
 - SPIELPLATZ, BOLZPLATZ
 - BADEPLATZ, FREIBAD
 - FRIEDHOF
- WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE MASSENMUTSCHAF DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE BEGELUNG DES MASSERABFLUSSES**
- WASSERFLÄCHEN**
- UNGENGUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE MASSENMUTSCHAF, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE BEGELUNG DES MASSERABFLUSSES**
- ÜBERSCHNEMMUNGSGEBIET**
- FESTGESETZTES ÜBERSCHNEMMUNGSGEBIET**
- UNGENGUNG DER FLÄCHEN MIT MASSENMUTSCHAF FÜR FESTZONEN**
- SCHUTZBEREICH FÜR GRUND- UND QUELLWASSERGWINNUNG**
- FASSUNGSBEREICH**
- EZ** ENGERE SCHUTZZONE
- WZ** WEITERE SCHUTZZONE
- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ANGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEMINUNG VON BODENSCHÄTZEN**
- FLÄCHEN FÜR ABRABUNGEN ODER FÜR DIE GEMINUNG VON BODENSCHÄTZEN**
- STEINBAUCH**
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT**
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT**
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT MIT BESONDERER BEDEUTUNG FÜR DAS ORTS- UND LANDSCHAFTSBILD UND DIE NAHERHOLUNG**
- FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT**

PLÄNUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

- UNGENGUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS
- LANDSCHAFTSCHUTZGEBIET
- NATURDENKMAL
- UNGENGUNG DER FLÄCHE FÜR SCHUTZWÜRDIGE BIOTOPE
- SCHUTZWÜRDIGES BIOTOP
- BEDEUTENDE LANDSCHAFTSPRÄGENDE BAUM- UND STRÄUCHGRUPPEN

- REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG, FÜR DEN DENKMALSCHUTZ UND FÜR STADTBÄULICHE SANIERUNGSMASSNAHMEN**
- STADTBÄULICH BEDUTSAM EINGELAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN
- STADTBÄULICH BEDUTSAM EINGELAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN
- WISSENSCHAFTLICHE DENKMÄLER
- UNGENGUNG DER GEBIETE MIT BODENDENKMÄLERN
- SONSTIGE PFLANZEN
- IMMISSIONSCHUTZMASSNAHMEN
- AUSSICHTSPUNKT
- RICHTFUNKTSTRECKE
- VERKEHR (§ 5 ABS. 6 SATZ 2 BBAUG)
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§ 5 ABS. 6 SATZ 1 BBAUG)

GEMEINBEDARFS-EINRICHTUNGEN

- 1 KATH. STADTPFARRKIRCHE HOLLFELD
- 2 KATH. SALVATORIKIRCHE HOLLFELD
- 3 EVANG. FRIEDRIKIRCHE HOLLFELD
- 4 KATH. KIRCHE FREIENFELDS
- 5 KATH. KIRCHE DROSENDORF
- 6 EVANG. KIRCHE KROGELSTEIN
- 7 KATH. KIRCHE SCHÖNFELD
- 8 KATH. SPITALKAPELLE HOLLFELD
- 9 KATH. KAPELLE MOGGENDORF
- 10 KATH. KAPELLE TIEFENLEAU
- 11 KATH. KAPELLE WELKENDORF
- 12 VOLKSSCHULE HOLLFELD (GRUNDSCHULE)
- 13 VOLKSSCHULE DROSENDORF (GRUNDSCHULE)
- 14 STAATL. GESAMTSCHULE HOLLFELD
- 15 KINDERGARTEN
- 16 ALTENHEIM DES LANDKREISES BAYREUTH
- 17 RATHAUS
- 18 STADTHALLE
- 19 POSTAMT
- 20 FORSTAMT
- 21 STADT. BAUHOFF GEPLANT
- 22 BAUHOFF DES LANDKREISES
- 23 STÜTZPUNKT DES STABRANDBAUMTES
- 24 RETTUNGSMACHE DES BRK
- 25 FEUERWEHRGERÄTEHAUS
- 26 ORTSVERMITTLUNGSSTELLE

GRÜNFLÄCHEN

- 30 SCHULSPORTANLAGE GESAMTSCHULE
- 31 SCHULSPORTANLAGE DROSENDORF
- 32 SPORTANLAGE DES ASV HOLLFELD
- 33 SPORTANLAGE DES 1. FC FREIENFELDS
- 34 SPORTANLAGE DES SV KROGELSTEIN
- 35 SPORTANLAGE DES SV STECHENDORF
- 36 SPORTANLAGE BSV SCHÖNFELD
- 37 FREIBAD

DER STADTRAT HAT AM 16.05.1978 DIE AUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS BESCHLOSSEN, DER AUFTELLUNGSBEREICH NACH § 22 (1) Nr. 1978 ÖRTLICH BEKANNT GEMACHT.

DER ENTWURF DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS IN DER FASSUNG VOM JULI 1984, WURDE MIT DEM ERLAUTERUNGSBERICHT GEMÄSS § 24 ABS. 9 NACH DEM ZEIT VOM 30.01.1985 BIS 07.05.1985 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

HOLLFELD, DEN 12.03.1985

 1. BÜRGERMEISTER

DIE STADT HAT MIT BESCHLUSSE DES STADTRATES VOM 13.08.1985 DEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN GEMÄSS § 5 BBAUG IN DER FASSUNG VOM 13.08.1985 FESTGESTELLT.

HOLLFELD, DEN 20.08.1985

 1. BÜRGERMEISTER

DIE REGIERUNG VON OBERFRANKEN HAT DEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT BESCHLUSSE VOM 30.07.1987 NR. 420/421/17 - 1987 GEMÄSS § 6 BBAUG IN VEREINBARUNG MIT § 23 ABS. 1 BBAUG GEMACHT.

VON DER GENEHMIGUNG AUSGEMEN IST AUF ANTRAG DER STADT HOLLFELD VOM 13.07.1987 DER IN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN GEMÄSS § 24 ABS. 9 NACH DEM ZEIT VOM 01.04.1987 DARGESTELLTE TEIL DER GEMEINDEVERBINDUNGSSTRASSE TREPPENDORF - TIEFENLEAU.

REGIERUNG VON OBERFRANKEN BAYREUTH, DEN 30.07.1987

 1. BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS IN DER FASSUNG VOM 12.03.1985 WURDE MIT DEM ERLAUTERUNGSBERICHT AUFGRUND DER ÄNDERUNGEN, DIE SICH DURCH DEN GEMEINDEVEREINBARUNG MIT § 23 ABS. 1 BBAUG IN DER ZEIT VOM 30.07.1987 NR. 420/421/17 - 1987 ERGABEN GEMÄSS § 24 ABS. 9 NACH DEM ZEIT VOM 04.01.1988 BIS 10.02.1988 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

HIERBEI WURDE BESTÄTIGT, DASS BEDEUTENDE UND ANGENÜHMENDE NUTZUNGEN DER GEHEBEN ODER ERWARTEN TEILEN VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN (§ 5 ABS. 1 BBAUG).

HOLLFELD, DEN 17.02.1988

 1. BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS WURDE AM 30.05.1988 GEMÄSS § 6 ABS. 6 BBAUG ÖRTLICH BEKANNT GEMACHT.

DER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT ERLAUTERUNGSBERICHT WIRD SEIT DIESEM TAG ZU DEN ÖBLICHEN DOKUMENTEN IM RATHAUS ZU JEDEM MANNS EINSICHT BEREITHALTEN UND ÜBER DESSEN INHALT AUF VERLANGEN AUSKUNFT GEGEBEN.

DER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN IST DAMIT WIRKSAM, AUF DIE RECHTSFOLGEN DES § 155 A BBAUG IST HINGEWIESEN WORDEN.

HOLLFELD, DEN 11.04.1988

 1. BÜRGERMEISTER

VORLIEGENDE PLANFASSUNG WURDE NACH DER FASSUNG DES GEMÜNIGTEN FLÄCHENNUTZUNGSPLANS HERGESTELLT.

BAUDIREKTOR

AUSGEARBEITET: BAYREUTH, DEN 3.1.1983, ERG. IM JULI 1984 UND GEM. STADTRATSBESCHLUSSE VOM 13.08.1985, 06.10.1987, 02.03.1988

ORTSPLANUNGSSTELLE FÜR OBERFRANKEN

